

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN



Quelle: berufundfamilie gGmbH

Herausgeber

Überbetrieblicher Verbund Frau & Wirtschaft Lüneburg.Uelzen e.V.

Geschäftsstelle:

Andrea Kowalewski

Ilmenaustraße 12

21335 Lüneburg

Tel. 04131-303968

www.unternehmensverbund-lg-ue.de



Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für angegebene Öffnungszeiten, Adressen etc. und haftet nicht für den Inhalt der angegebenen Internetseiten. Die angegebenen Adressen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2017

INHALT

Einleitung	4
Pflegefall – was tun?	5
Pflege und Pflegegrade	5
Definition der Pflegebedürftigkeit nach §14	5
Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach §15 SGB XI	5
Antragstellung auf Pflegebedürftigkeit	6
Wie wird die Pflegebedürftigkeit beurteilt?	6
Pflegegrade - Pflegegeld	6
Erste Schritte: Freistellung	8
Unterstützung für Angehörige	11
<i>Online-Beratungsangebot</i>	11
Vorbereitungskurse für private Pflege	12
Wohn- / Wohnraumberatung	12
Passende Betreuung finden	12
Betreuungs-, Wohn- und Pflegeangebote	13
Alltagshelfer - Seniorenbetreuer	13
Häuslicher Notrufservice	13
Ambulante Dienste	13
Verhinderungs- und Ersatzpflege	14
Tagespflege	14
Betreutes Wohnen & Stationäre Angebote	14
Wohn- und Hausgemeinschaften	14
Betreute Wohngruppen	14
Betreutes Wohnen	15
Kurzzeitpflegeheime	15
Stationäre Pflege - Pflegeheime	15
Demenz-Wohngruppen	15
Angebote in Lüneburg	15
Wohlfahrtsverbände - Websites	16
WebLinks – allgemeine Informationen zum Thema	16

3. Auflage Januar 2017

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz greifen in der Pflege zum 1. Januar 2017 grundlegende Änderungen. Zwar ist das Gesetz bereits seit einem Jahr in Kraft, die wichtigsten Umstellungen kommen jedoch erst jetzt. So gibt es nun fünf Pflegegrade anstelle der bisherigen drei Pflegestufen. Der Pflegebedarf wird ab sofort daran gemessen, wie alltagsfähig ein Mensch noch ist.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird für die kommenden Jahre mit einer massiven Zunahme pflegebedürftiger Menschen gerechnet. Damit steht eine steigende Zahl von Beschäftigten vor der Herausforderung, gleichzeitig ihre Berufstätigkeit und die Pflege oder Betreuung von meist älteren Angehörigen zu bewältigen.

Oft müssen sich Angehörige sehr plötzlich mit dem Thema auseinandersetzen, denn Beginn, Umfang und Dauer des Pflegebedarfs sind - anders als z.B. bei der Kinderbetreuung - selten vorher absehbar. Hinzu kommt die hohe psychische Belastung. Gerade Berufstätige sind durch die geringe Planbarkeit extrem gefordert, wenn es gilt, kurzfristig neue Strukturen zu organisieren.

Der ÜBV möchte die Beschäftigten seiner Mitgliedsunternehmen in dieser schwierigen Phase mit Informationen rund um die Pflege und Betreuung von älteren Angehörigen unterstützen. Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen ersten Überblick zum Thema „Pflege von Angehörigen“.

Neben Definitionen zu Pflege und Pflegegeraden enthält die Broschüre Hinweise für pflegende Angehörige sowie Informationen zu unterschiedlichen Betreuungsformen und Angeboten in Lüneburg und Umgebung.

PFLEGEFALL – WAS TUN?

Manchmal geht es ganz schnell: Durch einen Unfall oder Sturz wird jemand aus der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis oder Sie selbst pflegebedürftig. Eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes kann in allen Lebensabschnitten auftreten.

Wenn ein Pflegefall eintritt, sollten Sie folgende Punkte überdenken:

- Welche Vorstellungen haben Sie und Ihr/e Angehörige/r davon, wie die Pflege organisiert sein könnte?
- Wenn eine Pflege zu Hause geplant ist: Kann/muss die Wohnung angepasst werden?
- Wenn Sie selbst pflegen möchten: Wie lässt sich die Pflegetätigkeit mit Beruf und Familie vereinbaren?
- Welche Unterstützung ist erforderlich, etwa durch andere Familienangehörige oder professionelle Pflegekräfte?
- Wie ist die finanzielle Situation des Angehörigen, der Pflege braucht?
- Welche Regelungen müssen im Notfall getroffen werden?

PFLEGE UND PFLEGEGRADE

DEFINITION DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH §14

Pflegebedürftig sind laut Gesetz Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate Hilfe bei der Ernährung, der Mobilität, der Körperpflege und im Haushalt benötigen. Der Pflegebedarf ist in fünf Pflegegrade unterteilt, die Pflegeleistungen sind abhängig vom Pflegegrad.

Die Pflegebedürftigkeit kann in jedem Lebensabschnitt, also auch aufgrund von Unfall, Behinderung oder Krankheit eintreten.

ERMITTLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH §15 SGB XI

In §15 SGB XI ist die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach einem Punktesystem festgeschrieben. Für die Bestimmung der Pflegebedürftigkeit sind nach der neuen Begutachtungsweise sechs Bereiche relevant:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Urlaub oder ist selbst krank, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für eine Ersatzpflege (Zeitraum bis zu 6 Wochen). Technische Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Verbrauchsprodukte muss der Pflegebedürftige selbst kaufen. Er erhält von der Pflegekasse eine Erstattung in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich. Beispiele sind Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Neu: Die Pflegeversicherung wird in Zukunft Rentenbeiträge für Angehörige zahlen, die ein Familienmitglied pflegen. Wer dafür aus dem Beruf aussteigt, soll von den Pflegekassen dauerhaft Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt bekommen. Bisher war dies nur für maximal sechs Monate der Fall.

Pflegegeld

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegegeld</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege

Wird der Pflegebedürftige durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt, so werden dessen Leistungen als Pflegesachleistungen mit der Pflegekasse abgerechnet. Ambulante Pflegesachleistungen lassen sich mit dem Pflegegeld kombinieren.

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegesachleistung</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	698 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

PFLEGEGRADE

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)

Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

ERSTE SCHRITTE: FREISTELLUNG

Wenn ein Pflegefall auftritt gibt es viel zu organisieren, das kostet Zeit. Die Familienpflegezeit soll Beschäftigten helfen, die Pflege von Angehörigen besser mit der eigenen Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Im Folgenden sind einzelne Aspekte aufgelistet. Ausführliche Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Bundessozialministeriums:

www.wege-zur-pflege.de

WER IST NAHER ANGEHÖRIGER? DEFINITION

Eltern, Kinder, Großeltern aber auch Stiefeltern, Schwager und Schwägerinnen sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, die mindestens ein Jahr zusammen wohnen, gelten als nahe Angehörige und fallen somit unter die Freistellungsregelungen.

KURZFRISTIGE FREISTELLUNG

Wenn ein Angehöriger oder Bekannter zum Pflegefall wird, können betroffene Beschäftigte bis zu zehn Tage freigestellt werden, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren und die erste Versorgung in dieser Zeit übernehmen zu können.

Dieser Anspruch gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens. Nach § 44a Abs. 3 SGB XI können Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beziehen.

Das (Brutto-) Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Tip: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber nach individuellen Regelungen.

PFLEGEZEIT – RECHTSANSPRUCH AUF BIS ZU 6 MONATEN FREISTELLUNG (VOLL-/TEILZEIT)

Bei der häuslichen Pflege von Angehörigen ist eine unbezahlte, aber teilweise sozialversicherte Freistellung bis zu sechs Monaten möglich (bei mindestens 15 Beschäftigten im Unternehmen), bei vollem Kündigungsschutz.

Der Beschäftigte muss die Pflege selbst übernehmen, was die teilweise Inanspruchnahme ambulanter Pflege nicht ausschließt. Der Arbeitgeber stellt den Beschäftigten während der Pflegezeit von der Arbeit frei. Auf die Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch, jedoch nicht in Kleinbetrieben mit bis zu 15 Mitarbeitern.

Beschäftigte können zwischen der vollständigen und der teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Allerdings kann der Arbeitgeber eine nur teilweise Freistellung, die eine Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit bedeutet, aus betrieblichen Gründen verweigern.

FREISTELLUNG FÜR DIE LETZTE LEBENSPHASE

Wer sich intensiv um einen schwer kranken Angehörigen in seiner letzten Lebensphase kümmern will, kann sich dafür drei Monate von der Arbeit freistellen lassen. Dies gilt auch, wenn sich der Erkrankte etwa in einem Hospiz befindet.

ZINSLOSES DARLEHEN

Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Dieses Darlehen soll helfen, den Verdienstausfall abzufedern und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es wird durch die Beschäftigten direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und muss nach dem Ende der Pflegezeit ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden. Das Darlehen kann auch für die dreimonatige Begleitung in der letzten Lebensphase genutzt werden.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten, ausgenommen die zur Berufsausbildung Beschäftigten.

Für die Familienpflegezeit wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Neu ist aber der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen des Bundes. Es deckt zwischen 50 Euro und maximal der Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Das Darlehen wird in monatlichen Beträgen ausbezahlt und kann nach Ende der Pflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. In besonderen Härtefällen - etwa wenn der Pflegenden selbst erkrankt ist - kann die Rückzahlung des Kredits erlassen werden.

BERATUNGSSTELLEN

BERATUNG: REGION LÜNEBURG

Die Senioren- und Pflegestützpunkte helfen Betroffenen und Angehörigen bei der Organisation der Pflege, sie vermitteln Pflegedienste, Haushaltshilfen, Pflegeheime oder andere Betreuungseinrichtungen, sie beraten zu den Pflegegrad-Leistungen und bei der Antragstellung. Gemeinsam mit allen Betroffenen erarbeiten die Beraterinnen und Berater einen individuellen Versorgungsplan, veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und begleiten die Durchführung.

Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN)
REGION Lüneburg
Hospital zum Großen Heiligen Geist
Heiligengeiststr. 29a, 21335 Lüneburg
Telefon 04131 309-3213 oder 3370
ssb@stadt.lueneburg.de
www.lueneburg.de/senioren

BERATUNG: LANDKREIS LÜNEBURG - FACHDIENST 52 SENI- REN UND BEHINDERTE

Die Seniorenberatungsstelle/Pflegeberatung hilft den Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen in allen Lebenslagen. Eine Beratung erfolgt zu den Themen:

- häusliche Pflege
- finanzielle Unterstützung
- Hilfsmitteln, die das tägliche Leben erleichtern

Sprechzeiten: montags, mittwochs und freitags von 8.30 - 11.30 Uhr.
Beratungstermine können auch außerhalb dieser Sprechzeiten vereinbart werden, Vereinbarung von Beratungsterminen zwischen 7.00 –12.00 Uhr wochentags.

Ansprechpartner: Moritz Messelken, Tel. 04131 1667

moritz.messelken@landkreis.lueneburg.de

Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 100

Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

PFLEGENOTRUF DES SOVD

Das Pflege-Notruftelefon berät Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte bei allen Fragen und Problemen rund um das Thema Pflege:

- unterstützt bei der Konfliktlösung
- vermittelt weiterführende Hilfen

Alle Anrufe werden vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt. Das Pflege-Notruftelefon Niedersachsen ist unabhängig und keiner Behörde oder Einrichtung unterstellt.

Tel. 0180/2000 872 (pro Anruf 0,062€)

www.sovd-nds.de/pflegenotruf.0.html

UNTERSTÜTZUNG FÜR ANGEHÖRIGE

Die seelische Belastung kann für pflegende Angehörige sehr groß sein. Lokale Gruppen für Angehörige finden Sie z.B. hier:

Alzheimer Gesellschaft Lüneburg e.V.

www.alzheimer-lueneburg.de

ONLINE-BERATUNGSANGEBOT

www.pflegen-und-leben.de/

VORBEREITUNGSKURSE FÜR PRIVATE PFLEGE

Vorbereitungskurse werden von verschiedenen Einrichtungen und Wohlfahrtsverbänden angeboten, die Kosten werden von der Pflegekasse in der Regel übernommen:

*z.B. Pflegeakademie Lüneburg (privater Anbieter)
www.pflegeakademie-lueneburg.de*

WOHN- / WOHNRAUMBERATUNG

Um Pflegebedürftigen eine größtmögliche Selbstständigkeit zu erhalten, ist oft ein Umbau der Wohnung erforderlich. Der Senioren- Pflegestützpunkt REGION Lüneburg sowie die Seniorenberatung des Landkreises Lüneburg beraten dazu, Adressen und Kontaktdaten siehe S. 10.

PASSENDE BETREUUNG FINDEN

Berücksichtigen Sie bei der Wahl einer Betreuungsform vor allem die Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person. Das oberste Ziel sollte sein, Selbstständigkeit und Lebensqualität aller Beteiligten so weit wie möglich zu erhalten.

Die folgende Checkliste kann Sie bei der ersten Orientierung unterstützen.

- Welche Serviceleistungen stellt der Anbieter zu Verfügung?
 - gibt es Informationsunterlagen, Informationen zur Finanzierung der Pflege, zur stationären oder ambulanten Pflege und zur Patientenvorsorge?
- Übernimmt der Anbieter auf Wunsch den Behördenverkehr?
 - z. B. Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, Einspruch gegen den Bescheid des Medizinischen Dienstes, Antrag auf Sozialhilfe etc.?
- Können die Pflegezeiten bei Bedarf verändert werden?
- Welche Leistungen werden erbracht und was kosten sie?
- Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten?
- Was für Qualifizierungen haben die Mitarbeiter des Anbieters?
- Ist der Dienst rund um die Uhr erreichbar?

- Geht der Anbieter auf die Wünsche und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen ein?

BETREUUNGS-, WOHN- UND PFLEGEANGEBOTE

ALLTAGSHELPER - SENIORENBETREUER

Alltagshelfer und **Seniorenbetreuer** entlasten im häuslichen Umfeld, sie helfen bei Einkäufen und leisten Gesellschaft, teils auch ehrenamtlich.

Weitere Informationen gibt es z.B. beim Senioren- und Pflegestützpunkt Region Lüneburg oder bei der Ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen e. V., die Seniorenbegleiter ausbilden und vermitteln.

<http://lueneburg.leb-niedersachsen.de/home.html>

HÄUSLICHER NOTRUFERVICE

Mit dem Notrufservice werden ältere Menschen unterstützt, die Zuhause noch gut zurechtkommen. Notrufservice wird von Wohlfahrtsverbänden und gewerblichen Hausnotrufdiensten angeboten. Der Notruf wird durch einen Sender ausgelöst, der ständig am Körper getragen wird. Informationen zur Kostenübernahme erhalten Sie direkt bei den Anbietern, bei den Pflegekassen und dem Pflegestützpunkt.

Anbieterbeispiel: Johanniter-Hausnotruf Lüneburg

gebührenfreie Servicenummer 0800 0019214

www.johanniter.de, Stichwort Hausnotruf Lüneburg

AMBULANTE DIENSTE

Ambulante Dienste decken die professionelle häusliche Pflege ab. Sie werden von Sozialstationen, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen oder privaten Anbietern betrieben. Die Kosten für die ambulante Pflege können von der Pflegeversicherung im Rahmen der pflegerischen Grundversorgung übernommen werden. Auch über das Sozialamt und die Krankenkasse kann diese Betreuungsform gegebenenfalls finanziert werden.

VERHINDERUNGS- UND ERSATZPFLEGE

Für den Fall, dass pflegende Angehörige selbst krank werden oder in Urlaub fahren, gibt es neben Kurzzeitpflegeheimen eine Verhinderungs- und Ersatzpflege. Hier übernehmen ambulante Pflegedienste für einen begrenzten Zeitraum die Pflege. Die Kosten können erstattet werden, wenn die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr von einem Angehörigen zuhause gepflegt wurde.

TAGESPFLEGE

Bei dieser Betreuungsform wohnen pflegebedürftige Senioren (auch demenziell erkrankte) zuhause, werden aber tagsüber in einer Tagespflegeeinrichtung betreut, so dass z.B. betreuende Angehörige tagsüber ihrer Arbeit nachgehen können. Die Finanzierung ist teilweise über die Pflegeversicherung möglich.

BETREUTES WOHNEN & STATIONÄRE ANGEBOTE

WOHN- UND HAUSGEMEINSCHAFTEN

Gemeinschaftliches Wohnen in Wohn- und Hausgemeinschaften, wie z.B. in Mehrgenerationenhäusern, ist eine Wohnform für Menschen, die in der Regel (noch) nicht pflegebedürftig sind und die sich bewusst für ein selbstständiges, aber gemeinschaftliches Leben entschieden haben. Wie bei einem normalen Miet- oder Eigentumsverhältnis sind auch beim gemeinschaftlichen Wohnen anfallende Kosten selbst zu tragen.

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Wohnens sind betreute Hausgemeinschaften oder Altenwohngemeinschaften, die sich speziell an demente Patienten richten. In diesem Fall können Leistungen der Pflegeversicherung zur Finanzierung beitragen.

BETREUTE WOHNGRUPPEN

Betreute Wohngruppen richten sich an Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf. Eine Betreuungsperson unterstützt bei der Organisation von Haushalt und Alltag. Die Pflege übernimmt ein ambulanter Pflegedienst. Wie bei der Pflege im Heim kann auch hier auf Leistungen der Pflegeversicherung zurückgegriffen werden.

BETREUTES WOHNEN

Betreutes Wohnen verbindet einen eigenen Haushalt mit Angeboten eines Heimes (Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen). Die Aufnahme ist nur ohne bzw. nur mit leichter Pflegebedürftigkeit möglich. Später, bei starker Pflegebedürftigkeit oder Demenz, kann die Betreuung und Pflege aber ausgebaut werden, da viele Einrichtungen über angeschlossene Pflegeabteilungen verfügen.

KURZZEITPFLEGEHEIME

Kurzzeitpflegeheime bieten die Leistungen eines Pflegeheims, aber für eine befristete Zeit, z.B. im Rahmen der Ersatz- und Verhinderungspflege. Mit Hilfe der Kurzzeitpflege lassen sich Notsituationen gut überbrücken, beispielsweise wenn die Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ausfällt oder wenn sich der Gesundheitszustand der oder des Pflegebedürftigen akut verschlechtert. Die Kosten können über die Pflegeversicherung abgerechnet werden, wenn die Pflegebedürftigkeit anerkannt wurde.

STATIONÄRE PFLEGE - PFLEGEHEIME

Pflegeheime bieten eine stationäre medizinische und pflegerische Betreuung mit Tag- und Nachtpräsenz. Diese Betreuungsform ist für Patienten geeignet, die schwer pflegebedürftig sind. Preise und Leistungen verschiedener Anbieter können stark variieren. Die Kosten werden abhängig vom Pflegegrad anteilig von der Pflegeversicherung übernommen.

DEMENZ-WOHNGRUPPEN

Für demenziell bzw. an Alzheimer Erkrankte gibt es selbstorganisierte oder von Trägern geführte Wohngemeinschaften als Alternative zur Heimunterbringung. Mehr Informationen z.B. auf:

www.wg-qualitaet.de, www.wegweiser-demenz.de

ANGEBOTE IN LÜNEBURG

Betreuungsverein Lüneburg e. V.

www.betreuungsverein-lueneburg.de

WOHLFAHRTSVERBÄNDE - WEBSITES

Arbeiterwohlfahrt

www.awo.org

Caritasverband

www.caritas.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

www.der-paritaetische.de

Deutsches Rotes Kreuz

www.drk.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche

www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

www.zwst.org

WEBLINKS – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM THEMA

Bundesministerium für Gesundheit, Bereich Pflege

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Erfolgsfaktor Familie, Bereich Beruf und Pflege“

www.wege-zur-pflege.de, www.erfolgsfaktor-familie.de

Wohnberatung (barrierefrei leben e.V.)

www.online-wohn-beratung.de

Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.

www.alzheimerforum.de

Online-Beratung der Caritas „Leben im Alter“

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/leben_im_alter

Pflegnotruf des SOVD

www.sovd-nds.de/pflegnotruf.0.html

Sozialverband Deutschland

www.vdk.de